



Verwaltungsstandpunkt zum Antrag-Nr. VII-A-10405-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Stammbaum:
VII-A-10405 AfD-Fraktion
VII-A-10405-VSP-01 Dezernat Allgemeine Verwaltung

Betreff:
Aufnahme eines Platzes oder einer Straße des Grundgesetzes in den Straßennamensvorrat

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
FA Allgemeine Verwaltung	24.09.2024	Vorberatung
FA Jugend, Schule und Demokratie	25.09.2024	Vorberatung
FA Stadtentwicklung und Bau	01.10.2024	Vorberatung
Ratsversammlung	23.10.2024	Beschlussfassung

Vorschlag der Verwaltung: **Alternativvorschlag**

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister verweist das Anliegen der Würdigung des Grundgesetzes in die AG Straßenbenennung der Fraktionsvertreterinnen und Fraktionsvertreter.

Räumlicher Bezug

gesamtes Stadtgebiet

Rechtliche Konsequenzen/Zusammenfassung

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre:

rechtswidrig nachteilig für die Stadt Leipzig keines von beidem

Der Antrag VII-A-10405 fordert, dass die Möglichkeit zur Benennung eines Platzes oder einer Straße nach dem Grundgesetz in den Straßennamensvorrat aufgenommen wird. Die Stadtverwaltung schlägt vor, den Antrag der AG Straßenbenennung der Fraktionsvertreterinnen und Fraktionsvertreter vorzulegen, um zu klären, ob und falls ja, in welcher Form eine Würdigung des Grundgesetzes in Leipzig erfolgen sollte.

I. Begründung Nichtöffentlichkeit
entfällt

II. Sachverhalt

Der Antrag fordert das Grundgesetz durch eine Aufnahme in den Namensvorrat zu ehren. Das Grundgesetz trat am 24. Mai 1949 in der Bundesrepublik Deutschland mit 146 Artikeln

in Kraft. Zunächst war das Grundgesetz als Provisorium geschaffen worden. In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland festigte sich das Grundgesetz als Verfassung. Mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland wurde das Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung.

Begründung des Vorschlags

Über die Vorschläge für Straßenbenennungen sowie die Aufnahme in das Verzeichnis der für eine Benennung geeigneten Namen (Namensvorrat) berät i.d.R. die AG Straßenbenennung. Um diesem etablierten Mechanismus nicht vorweg zu greifen, wird vorgeschlagen, den Antrag der AG Straßenbenennung der Fraktionsvertreterinnen und Fraktionsvertreter vorzulegen, um zu klären, ob und falls ja, in welcher Form eine Würdigung des Grundgesetzes in Leipzig erfolgen sollte und an welchem Ort eine Benennung gegebenenfalls erfolgen könnte.

Anlage/n

Keine